

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)

23 (3.6.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779015](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779015)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 23. Dienstag, den 3. Junius 1828.

Nachrichten

von den alten Schanzen, Burgen, befestigten Städten und Kirchen im Herzogthum Oldenburg, und von den in demselben ehemals vorgefallenen Gefechten, Fehden und feindlichen Ueberzügen.

(Fortsetzung.)

6.

Neuenburg. — Diese Feste wurde vom Grafen Gerhard im J. 1462. erbauet, der Thurm im J. 1466. Bald darauf wurde sie von den Friesen zerstört, aber unter Johann XIV. wieder hergestellt. — Die Burg stand da, wo jetzt das Schloß oder die Landvogtey steht, in deren Garten noch Theile der Wälle befindlich sind.

III.

Burgen.

A. In den Seestistricten des alten Herzogthums.

1.

Everßen. Die längst ausgestorbene Familie von Everßen hatte ihre Burg an der Stelle, wo nach-

mals das Bleicherhaus stand; ihre Besizung macht also jetzt einen Theil des Herzoglichen Gartens aus. Der Schlüssel zum Everßen-Thore war des Nachts in den Händen des Bewohners jener Burg, weil dies damals die einzige Wohnung außer diesem Thore war; das jetzt schon aus gegen 100 Häusern bestehende Dorf Everßen existirte noch vor 100 Jahren gar nicht. Das *f* ist in der Folge in ein *ß* und in ein *st* corumpirt worden, und das letztere ist jetzt allgemein eingeführt. — Im J. 1474. wurde die Burg von den Münsterländern verbrannt. (Hamelin. Chron. S. 273.)

2.

Hundsmühlen. Graf Die-
drich der Glückselige hatte hier ein



befestigtes kleines Schloß, welches 1454. von den Münsterländern zerstört seyn soll. Nahe an der Brücke, worüber der Weg führt, findet man noch alte Gräben und Schutt; und wenn das Schloß auf dieser Stelle gestanden hat, so ist es sehr geeignet gewesen, dies Defilee zu vertheidigen.

3.

Wardenburg. Diese Burg hat, nach Hamelmanns Erzählung, Robert (Röpke) von Westerholt erbauet. Er war (s. v. H. G. D. Th. 1. S. 258.) einer der Dynasten, welche dem Grafen Conrad I. gefährlich zu werden drohten. Wo er seinen ursprünglichen Sitz gehabt, ist ungewiß. Mit Hülfe der Grafen von Welfe und Brokhusen, Heinrichs von Bremen, Lüders von Hude und mehrerer Ritter und Knappen wagte er es, kurz vor Johans I. Tode, eine Meile von Oldenburg, zu Suippenbergen (jetzt Wardenburg) im Gebiet des Grafen eine Burg zu bauen. — Auf dem linken Ufer der Lethe, westlich vom Dorfe Wardenburg, steht man auf einer Wiese die Anhöhe, wo diese Burg gestanden hat. Die Festungswerke scheinen von bedeutendem Umfange und, nach dem Terrain zu urtheilen, zu damaliger Zeit von Erheblichkeit gewesen zu seyn. Als Ueberreste werden noch zwey Pfähle einer ehemaligen Zugbrücke dieser Burg mitten in der Lethe gezeigt, und Scherben und Kieselsteine zeugen von einem ehemaligen steinernen Gebäude. Die

Burg wurde im J. 1343. vom Bischof Ludwig von Münster zerstört.

4.

Westerburg. Graf Gerhard legte diese Feste im J. 1462. gegen seinen Bruder und gegen die Wildeshäuser an. — Im J. 1482. wurde die Burg im Kriege zwischen dem Grafen Gerhard und dem Bischof Heinrich von Münster erobert und zerstört. Bey dieser Gelegenheit soll ein Hauptmann von den Hamburgern, die des Bischofs Verbündete waren, von seinen eignen Leuten von der Zugbrücke herabgeschossen und im Graben ertrunken seyn. — Graf Anton I. ließ im J. 1538. unweit Westerburg, zur Sicherheit der Unterthanen gegen die Anfälle der Münsterländer und Wildeshäuser, Landwehren aufwerfen, und das Terrain mit Schanzen und Redouten versehen. — Die Burgstelle, jetzt das Eigenthum eines Landmanns, ist noch an einer Anhöhe und an den Spuren eines ehemaligen Grabens zu erkennen, so wie auch noch einige Reste der ehemaligen Verschanzungen zu sehen sind.

5.

Welsburg. Dies Schloß war der Geburtsort des Grafen Dietrich des Glückseligen und später dessen Wohnsitz bis zu seinem Regierungs-Antritt 1420. — Im J. 1480. wurde es durch die Münsterländer und Wildeshäuser zerstört und nicht wieder aufgebaut. — Da es mit einem doppelten Graben umge-



ben war, und deshalb einigermaßen befestigt gewesen zu seyn scheint, so wird es hier, als befestigtes Schloß, unter die Burgen mit aufgeführt.

— Die Anhöhe, wo das Schloß gestanden, und die Vertiefung des ehemaligen Grabens, findet man in den Wiesen, nahe am Welfenflusse, auf dem, jetzt herrschaftlichen, Vorwerke Welsburg im Kirchspiele Dötlingen.

6.

Die Burg im Barneführholze. Diese Burgstelle, die Eichhorst genannt, sollen die Grafen von Barnefeur bewohnt haben. — Die jetzigen Ueberreste bestehen in einer, im Bruche aufgefahnen Erhöhung, auf welcher man noch Schutt und Steine findet.

7.

Slüter. In den Kriegen gegen die Stedinger, in den Jahren 1213. bis 1220., legte der Erzbischof Gerhard II. von Bremen, Graf von der Lippe, in der Nähe von Delmenhorst dies Schloß an. — Im J. 1230. zerstörten es die Stedinger, und, nachdem es wieder aufgebaut war, 1234. abermals. — Wahrscheinlich hat das Schloß in der Gegend gestanden, wo jetzt das Dorf Schlutter liegt, welches vielleicht danach benannt ist. Es finden sich auf den Gründen des Landmanns Schwarting zu Schlutter (das Land im Moore genannt) Reste von alten Wällen und Gemäuern, wodurch es noch wahrscheinlicher wird, daß hier

das Schloß gestanden hat. — Die Chronisten scheinen dies Slüter oft verwechselt zu haben mit der Burg bey Berne, die am Ende des Slüter-Dorfs lag.

8.

Boklerburg oder Leuchtenburg. Von dieser Burg, die zwischen den Häusern, die jetzt Boklerburg heißen, und den Häusern des Dorfes Leuchtenburg, im Amte Nasseste, gelegen haben muß, ist wenig bekannt. Die ersten Oldenburgischen Grafen sollen sich daselbst aufgehalten haben, weil die ersten Kirchen zu Wieselste und Nasseste in der Nähe lagen. Ueberbleibsel von Wällen und Gräben, die auf den Gründen des Aler Müllers zu Bokel liegen, gleichen mehr einer Schanze, als einer Burgstelle; auch sind keine Spuren eines ehemaligen Gebäudes vorhanden. Die jetzt mit einander in Verbindung stehenden Dorfschaften Leuchtenburg und Boklerburg sollen vor der Erbauung der Burg den Namen Boklerburg allein geführt haben. — Die Sage will, daß die Burg den Namen Leuchtenburg von einem Leuchthurm für die Seefahrer erhalten habe. Die Möglichkeit, daß hier ein Leuchthurm zum Besten der Seefahrer gestanden, ließe sich erklären, wenn man annähme, daß das nahe gelegene Moor, das mit den Schluchten von Rehborn in Verbindung steht, einen Busen der See gebildet und sich bis hierher erstreckt hätte.



Im J. 1822. ist bereits in diesen Blättern, Nr. 42., bey Gelegenheit eines im J. 1819. in jener Gegend 11 bis 12 Fuß tief unter mehrern Erdschichten 250 Schritt vom Moore, gefundenen großen Stückes Bernstein die Meinung näher begründet worden, daß sich in der Vorzeit ein Arm der See nach dieser Gegend hin erstreckt haben müsse, wie denn auch die schichtweisen, anscheinend aufgespülten, Sandlagen darauf hindeuten. Auch soll einst ein Schiffs-Anker in dieser Moorgegend gefunden seyn.

Der Sage nach hat der Weg von Oldenburg nach Barel ehemals über Leuchtenburg geführt. — Der Eigenthümer eines Wirthshauses an diesem Orte, Namens Koch, zeigt einen silbernen Becher mit Verzierungen, den der Graf Anton Günther, der dort seine Pferde zu wechseln pflegte, dessen Vorfahren geschenkt haben soll.

9.

Dringenburg. Unweit Lehe und Dringenburg im Kirchspiel Wiefelstede, mitten in der Heide, wo man jetzt noch verfallene Wälle und Gräben findet, soll die Dringenburg gelegen, und die Junker von der Lehe sollen hier ihren Aufenthalt gehabt haben.

10.

Conneforde. Wurde 1415. vom Grafen Diedrich dem Glückser

ligen erbauet. In welche Zeit die Zerstörung fällt, ist unbekannt.

11.

Beckhausen. Derselbe baute ebenfalls das Schloß Beckhausen im Amte Rastede. Die Burgstellen bey der Schloßer, die vielleicht gar nicht besetzt gewesen sind, sind nicht mehr aufzufinden. Es sind jedoch auf den Gründen des Hausmanns Berend Lübben zu Beckhausen einige Spuren einer ehemaligen Burg zu sehen.

12.

Dangast. Wenn auch Dangast keine Burg genannt wurde, so war es doch als Sitz eines Häuptlings besetzt. Der Häuptling Edo Wiemken wurde hier geboren.

13.

Burgforde, im Kirchspiel Westerstede, wurde vom Grafen Johann IX. im J. 1266. gegen die Ostfriesen besetzt, und im J. 1745. abgebrochen. Spuren von Wällen und Gräben sieht man noch an der Stelle, die unter dem Namen Wittenheim bekannt ist, wo die Wohnung des berühmten Adalrich von Witten war, dessen Familie im J. 1768. ausstarb, worauf das Gut Wittenheim, ehemals Burgforde, als Mannlehn der Landesherrschaft anheim fiel.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ideen zur Geschichte der Hörigkeit in Westphalen,
 oder
 über die Dienste und Frohnen der nach westphälischem Ei-
 genthumsrechte hörigen Bauern.

(Fortsetzung.)

Auch mögen sie ihnen auf diese Weise zu Zeiten mit Hand- und Spanndiensten zu Hülfe gestanden haben, woraus aber so leicht keine Pflicht werden konnte, da die Beamten von ihnen selbst und jährlich gewählt wurden.

Als aber nach einem 33jährigen Kriege, wo natürlicherweise in dem Besitzstande eine Menge von Veränderungen vorgegangen waren, Karl der Große die Sachsen Westphalens unter seine Reichskrone brachte, und die christliche Religion die Bedingung der Reichsunterthänigkeit wurde, da veränderte sich bey uns der ganze Stand der Dinge auf eine Art, welche, wie die Folge bewiesen hat, der gemeinen Freyheit höchst nachtheilig wurde. An die Stelle der von der Gemeinde jährlich aus ihrer Mitte gewählten Vorsteher kamen nun von dem Kaiser selbst ernannte Grafen und Edelvögte, welche, größtentheils Fremde, für zeitliches über das Volk als Richter und Heerbannsführer gesetzt wurden. Eine Menge

Bedürfnisse für Staat und Kirche kamen auf, welche aus gemeinen Mitteln bestritten werden mußten, so daß nunmehr der einfache Communalhaushalt der Vorzeit nicht mehr ausreichte. Der Kaiser hielt seine Hoflager; seine Gesandten reiseten hin und her in Aufträgen zu den Landtagen oder sonst (Missi dominici per tempora discurrentes); die Bischöfe mußten in jedem Kirchspiele jährlich ihre Sende abhalten und die Grafen musterten den Heerbann; alle obige mußten mit Quartier, Lebensmitteln *) und Vorspann von der Gemeinde versorgt werden. Der Edelvogt hatte diese Besorgung, und sein Schulze (Scultetus) war Ansbotter.

War es wirklich ein Wunder, daß Karl der Große schon im Jahre 803. um dem Unfug zu steuern, welchen eine ungerichtete Vertreibung nothwendig bey diesen gehäuften Naturalprästationen herbeiführen mußte, sich zu der Verordnung genöthiget sah: daß die freyen Wehren den Grafen weder Hand- noch Spanndienste noch

*) Nach dem Vergleiche vom Jahre 853. (siehe die Urkunde IV. bey Wöser) soll dem Bischöfe Gosbert zu Osnabrück von jedem Kirchspiele bey der Kirchenvisitation 4 Schweine, 8 Hammel, 4 Ferkel, 4 Gänse, 8 Hühner, 20 Flaschen Wech, 20 Flaschen Honigbier, 40 Flaschen ander Bier, 120 Bröde, 100 Müdden Hafer und 1600 Bünde (Heu und Stroh) geliefert werden.



Dienste bey Gras und Stroh, noch Pflüge und Winzerdienste zu leisten, noch sonstige Beden, sondern bloß was zum Königsdienste und zum Heerbann gehöre, ihnen und seinen Gefandten zu entrichten hätten *)? Und wenn nicht lange nachher in einem Capitular vom Jahre 1817. in Bezug auf eben diese Grafen gesagt wird, daß sie jede Gelegenheit aufsuchen, um den gemeinen Wehren zu brüchten, und ihn so lange gegen den Feind schicken, bis sie ihn arm haben, und nun soll er, er mag wollen oder nicht, ihnen sein Erbe übertragen oder verkaufen. Andere aber, welche ihnen ihren Hof bereits übermacht haben, können ohne alle Belästigung zu Hause bleiben **).

Diese beyden Capitularien unterrichten uns hinlänglich von dem, worauf es die Kaiserlichen Beamten abgesehen hatten, und wie dieselben ihren Privatvortheil suchten, indem sie das freye Wehrgut auf alle mögliche Art an sich zu bringen, oder doch wenigstens mittelbar zu machen bemühet waren.

Die Stellung der Edelvögte war besonders zu einem solchen Unternehmen geeignet, indem sie Heerbanns-

hauptleute, Gemeindevorsteher (judices per vicos) und Markenrichter waren, und alle Besorgung der öffentlichen Bedürfnisse zunächst durch ihre Hände ging. Und es ist mehr als bloße Vermuthung, wenn Mösler von ihnen behauptet, daß sie wegen dem Staate zu liefernder Bedürfnisse oder auch wegen Stellung im Heerbann mit den einzelnen Gemeinen Vereinbarungen getroffen haben, wodurch die Erbstätten mit einer Menge von Abgaben und Diensten belastet worden sind. Denn das liegt einmal in der Natur der Naturalprästationen zu einer Zeit, wo das Geld noch rar war, daß sie weniger genau, als dieses, gemessen und vertheilt werden können, und in sich etwas mit sich führen, wodurch die Verpflichtung dazu leicht in einen Zwangsdienst ausarten, und ihre Leistung, besonders bey dem Modus collectandi, zu allerhand Verationen führen kann.

Nichts war demnach natürlicher, als daß, nachdem in den Schwächen der Nachfolger Karls das Institut der Missi erst ausgeartet und dann untergegangen war, die Macht der Gefolge, oder in ihrem neuen Zuschnitte die Lehns- und Dienstmanns-

*) Die Worte lauten also: ut liberi homines nullum obsequium faciant comitibus, neque in prato neque in messe, nec in aratura aut vinea et conjectum iis solvant, excepto servitio, quod ad regem pertinet et ad heribannatores et his, qui legationem ducunt.

**) Occasiones quaerunt super illum, quomodo eum condemnare possunt, et semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat. Alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resident. Cap. III, ann. 811. §. 3.

schaft, welcher der große Kaiser in dem Heerbanne eben ein Gegengewicht geben wollte, bey den Händeln, welche die Söhne Ludwigs des Frommen unter sich führten, die Oberhand bekommen hatten, wofür nachgehends die Feldzüge der Ottonen nach Italien völlig den Ausschlag gaben, und endlich der alte Heerbann, diese Stütze der Freyheit der Gemeinen, aufgelöst worden war, daß, sage ich, die, zur Bestreitung des öffentlichen Dienstes (quod ad servitium regis et ad heribanatores pertinet) den Edelvögten verabreichten, Naturalprästationen, über deren Verwendung, nachdem sie einmal accordmäßig festgestellt worden waren, die Gemeinen sich längst nicht mehr bekümmert hatten, zuletzt eine dem Edelvogteygute anklebende Rente wurden, sobald mit dem Heerbanne selbstredend auch die Hauptmannschaft aufgehört hatte.

Nun traf diese edelvogteylichen Gefälle dasselbige Loos, welches früher die Zehnten getroffen hatte; sie gingen nämlich, nachdem die Fürsten die Edelvogteyen an sich zu bringen gesucht hatten, um nach und nach darauf die Landeshoheit zu gründen, als Sold in die Hände der Lehn- und Dienstmannschaft, unseres heutigen Adels, in der Art über, daß nicht die sämmtlichen, zu einer Edelvogtey gehörenden, Renten, — in diesem Falle würden die Edelvogteyen

wie jenseits der Weser zusammen geblieben seyn, — sondern jeder einzelne Bauerhof mit seinen Gefällen eine Anweisung auf Dienstlohn wurde, woben zugleich dem Dienstmanne die vogteylichen Rechte auf die Person der Bauern als Gemeinen in der Heerbanns-Compagnie mitgetheilt wurden.

Aus diesen mit übergegangenen Rechten ist späterhin die Guts Herrlichkeit erwachsen, auch liegt in diesem Sprengen der Edelvogteyen bey uns der Grund, weshalb in Westphalen die Erbstätten in den Bauerschaften nicht an einen sondern an verschiedene Guts Herrn gehören, und die zu einem Gute gehörigen weit und breit zerstreuet liegen; und endlich ist ebenfalls hieraus von unsren Eigenthumsordnungen der, in seiner Anwendung so wichtig gewordene, Grundsatz: das alle eigenhörige Hölse einzeln veräußerlich sind, und, wie die Juristen es nennen, im Commerz stehen, entnommen worden.

Wir brauchen nun nichts Weiteres, als die Leser auf die Zeiten des Faustus rechts zurück zu führen, und sie daran zu erinnern, wie damals der Uebermuth einer stolzen und verwilderten Kriegerkaste, welcher zuletzt in förmliches Plündern und Rauben ausartete, das Recht in den Degen setzte und außer sich alles zu Sclaven machen wollte, indem jene selbst die Sclaven einer unersättlichen Habsucht waren.

(Die Fortsetzung folgt.)



Noch etwas über Armensteuer.

Die Anfrage in Nr. 47. dieser Blätter vom vorigen Jahre, in wie fern die Armensteuer eine Personalslast sey? ist unbeantwortet geblieben, Sie beantwortet sich freylich zum Theil von selbst, durch die Verordnung vom J. 1786. und durch die Erfahrung. So giebt z. B. der ** von ***, weil er nicht im Lande wohnt, von seinem hier im Lande gelegenen Gute nichts zur Armenkasse, obgleich die dazu gehörenden zahlreichen Heuerleute alle arm sind,

und nicht allein nichts zur Armenkasse geben, sondern ihr zur Last zu fallen drohen. — Für den Fall aber, wenn einer abwechselnd im Oldenburgischen und in einem andern Staate wohnt, ist in der Verordnung nichts bestimmt worden. Nach der Erfahrung taxirt er sich jedoch dann selbst freywillig. Wenigstens ist der * von ** von der Taxation frey geblieben, und hat selbst seinen Beytrag nach Belieben bestimmt.

Einladung zur Subscription.

Durch den Tod unserer vielgeliebten Durchlauchtigsten Frau Erbprinzessin Ida ist in unserm ganzen Lande ein tiefer Schmerz wieder geweckt, dem eine ewige stille Trauer über den unersetzlichen Verlust folgen wird. — Aus diesem Grunde dürfte ein Bild der hochseligen Herrin von allen Untertanen mit Freude und Wohlwollen gesucht und aufgenommen werden. Der gehorsamst Unterzeichnete hat den rühmlich bekannten Oldenburgischen Maler, Herrn Funcke, vermocht, die erhabenen Züge der hohen Verbliebenen auf Stein zu zeichnen, und es hat der Druck bereits begonnen. — Der Griffel eines würdigen jungen

Malers, die erhebende Theilnahme an dem Gegenstande, so wie der lebendige Wille des gehorsamst Unterzeichneten, den Abdruck nach seinen besten Kräften zu besorgen, haben der Arbeit gedient, und bereits günstige Urtheile von Kennern herbeigeführt, die dieser Arbeit den Vorzug vor jeder frühern in Oldenburg verbreiteten einmüthig zugestehn.

Der Preis jenes Abdruckes ist auf gefärbtem Papier 1 Rthlr. 24 Grote Gold, auf weißem Papier 1 Rthlr. Gold, und es erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete, um eine gütige Aufnahme seines Unternehmens durch zahlreiche Subscription zu bitten.

Oldenburg, 1828.

Joh. Heinrich Stalling.